

Darstellung

derjenigen

Ansichten und Gründe

welche

die unterzeichneten, von der Köbl. Bürgerschaft
zur Commission der XIII erwählten Deputirten be-
wogen haben dem von dieser Commission abgefaß-
ten Gutachten beizustimmen.

Frankfurt am Main,
gedruckt bei Heinrich Ludwig Brönnner.
Julius 1816.

Verichtigung.

Seite 44. Zeile 6. anstatt Art lies Rechte.

Am 1/268 Nr. 3

U. S. P. 1811

(Verf.: Ludwig von Gans)

(Uebers.: Johann Jakob von ...)

F. F. ...

B o r w o r t .

Da es in der Anordnung unserer künftigen Staatsverfassung für die Bürgerschaft kein Geheimniß geben kann und bei dem Durchkreuzen der Meinungen der Unbefangene, welcher blos das Gute will, auch wohl gern die Ansichten und Beweggründe seiner Bevollmächtigten selbst prüfen wird; so haben die Unterzeichneten es für ihre Pflicht erachtet, diejenigen Ansichten und Gründe durch den Druck bekannt zu machen, welche sie bewogen haben, dem hier in extenso beigedruckten, von der Commission der XIII abgefaßten Gutachten ihre Beistimmung zu geben.

Wenige Menschen haben ohne alle Rücksichten nur das Wohl des Ganzen im Auge, und wer es jedem recht machen wollte, müßte nothwendig auch

die Nebenabsichten Aller auffassen und eine verwirrte Masse sich selbst widersprechender Ideen zu Tage fördern.

Es giebt überdies in der politischen Welt eine Menge Dinge, welche auf verschiedene Weise eingerichtet werden können, ohne daß dadurch die Grundsätze leiden, und die Unterzeichneten würden daher dem von Köbl. Bürgerschaft in sie gesetzten schätzbaren Vertrauen sehr schlecht entsprochen haben, wenn sie aus Meinungsseitigkeit auf Nebensachen beharret und dadurch den Hauptzweck der Herstellung einer wahren Freiheit und der schnellen Beendigung des gegenwärtigen Provisorii aus den Augen verlohren hätten.

Die unfruchtbare Kritik kann übrigens auch jetzt, da allen Bürgern sowohl in als außer der Commission der XIII die Bahn eröffnet war, selbst das beste Ganze zu schaffen und nachdem die Commission in ihren Arbeiten sämtliche Monita geprüft und so weit es möglich war benutzt hat, in den Augen aller Unpartheiischen, welche das Ende dieser ewigen Versuche sehen wollen, schlechterdings keinen Werth mehr haben; ja wer überhaupt in der gegenwärtigen Periode sogleich etwas Vollkommenes im Verfassungswesen erwartet, kennet die Zeit nicht, in welcher er lebt.

Die Commission der XIII hat also hauptsächlich das früher geschaffene Gute festgehalten, ohne sich durch den Glanz des bloß möglichen Bessern irren zu lassen; sie ist auch nicht in die Eitelkeit verfallen, dem hiesigen Verfassungswesen durch feste und unabänderliche Bestimmungen für alle Umrisse der Zukunft im voraus das Maaß nehmen zu wollen; sie hat vielmehr uns selbst, unsern Kindern und Enkeln sogleich den Weg gebahnt, die nicht nach der Meinung Einzelner, sondern nach der Erfahrung, in ihren Vorschlägen allenfalls befindlichen Irrthümer und Mängel, in gesetzlicher Form zu verbessern; — sie wird endlich den schönsten Lohn aller ihrer Arbeiten darin finden, wenn die Bürgerschaft wenigstens ihre gute Absicht erkennen und sie des Vertrauens nicht unwürdig halten will, welches sie ihr bisher geschenkt hat.

Johann Gottlieb Dietz.
 Johann Peter von Leonhardi.
 Johann Ludwig Henkelmann.
 Moritz von Bethmann.
 Ludwig Daniel Jaffon.
 Heinrich Frank von Lichtenstein.
 Anton Kirchner.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mostly illegible due to fading and the quality of the scan.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mostly illegible due to fading and the quality of the scan.

Wer auch nur die Politik des Aristoteles und Lacroix's Constitutionensammlung gelesen hat, dem ist schon hinlänglich bekannt; daß der menschliche Geist schwerlich eine Staatsform erfinden könnte, welche nicht bereits im Leben gestanden hätte, und deren Wirkungen nicht in irgend einem Winkel der Erde versucht worden wären; und wer die Geschichte kennt, weiß auch, daß die Staatsformen ihren Werth nur von der Anwendung erhalten, die Staaten selbst nicht durch ihre Verfassungen, sondern nur durch den lebendigen Geist und Willen ihrer Völker bestehen; daß endlich alle Formen blos in so ferne wichtig sind, als sie die Entwicklung dieses lebendigen Geistes und Willens befördern oder verhindern. Bei der Wiedergeburt der Staaten sieht man auch selten, daß jeder Theil ihrer Einwohner sogleich freiwillig und ohne alle Widerrede diejenige Stelle einnimmt, welche ihm die neue Ordnung der Dinge angewiesen hat. Immer und überall giebt es, da,

wo nothwendig politische Leidenschaften und Interessen aufgereizt werden, Anmaaßungen und Reibungen; und der Niederschlag dieser Kräfte erfolgt auch selbst bei denen, welche bloß das Gute wollen, nur alsdann, wenn Vernunft und Gerechtigkeit wiederum an die Stelle des aufgeregten Partheigeistes getreten sind. So ging es auch bei uns! — Die politischen Begriffe, die Ideen über Staatsverwaltung waren zu neu, als daß jeder sogleich das ganze Feld seiner künftigen Thätigkeit deutlich hätte übersehen können. Die Gewohnheit gewisser ehemaligen politischen Ansichten glaubte in ihren Zweifeln Rechte zu finden, und so entstanden früherhin in dem Publikum über das Verfassungswesen Widersprüche aller Art, welche die Macht der ruhigen Vernunft bald besiegen wird. Der Grundsatz, daß die Hoheit der gesammten christlichen Bürgerschaft zustehe, war zwar nichts neues; allein die Bürgerschaft hatte diese Hoheit vorher nie selbst ausgeübt, und war doch in dem neu anzuordnenden Freistaate nothwendig zu dieser Ausübung berufen. Ihre Zahl ließ aber keine unmittelbare Ausübung dieser Hoheit zu, wenn man nicht die Zerrbilder der Demokratie Griechenlands nachahmen wollte, und es blieb also nichts übrig, als das System der Repräsentation zu erwählen, und damit ein neues Organ zu schaffen, durch welches die Bürgerschaft ihren Willen ausdrücken könnte.

Dies war und konnte auch allein der Zweck des verehrlichen Rathschlusses vom 15. Januar 1816 seyn. Sobald dieses Organ selbst einmal im Leben stand, hörte

in dieser Hinsicht auch schon der Natur der Sache nach, jede andere Gewalt auf, und es lag völlig in der Macht dieses neugeschaffenen Organs der Bürgerschaft, sich in den ihm beliebigen Formen über das Wesen der künftigen Staatsverfassung auszusprechen; indem, da die Bürgerschaft in der Ausübung ihrer Hoheit, keine Committenten über sich erkennt, auch ihre für das Verfassungswesen ausschließlich und ohne irgend eine von ihr selbst gemachte Bedingung erwählten wahren Repräsentanten an kein Commissorium eines Dritten in Ansehung der Formen gebunden seyn konnten, mithin alles dasjenige, was in dieser Rücksicht sowohl vom Senate, als auch vom Bürgercolleg geschah, bloß als einleitender Vorschlag der provisorischen Staatsverwaltung zur Bildung dieses Organs der Bürgerschaft, keineswegs aber als verbindliches und unabänderliches Gesetz für dasselbe angesehen werden konnte. — Würde man nicht sonst die provisorische Verwaltungsbehörde gleichsam der Bürgerschaft gegenüber stellen und auf die lächerlichste Weise die höchsten politischen Rechte der Bürger gewaltsam unter processualische Formen zwingen, überdieß aber in den groben Widerspruch verfallen, daß die von jeher im Besitze der Hoheit gewesene Bürgerschaft im Verfassungswesen selbst als Committent, und Rath und Bürgercolleg als deren Commissarien, in Ansehung der Formen aber Rath und Bürgercolleg als Committenten und die Bürgerschaft als Commissarius, erscheinen sollen?

Die Bürgerschaft unsrer Vaterstadt hat aber auch die Commission der XIII nicht zu dem Zwecke mit ihrem

Vertrauen beehrt, daß dieselbe in dem unendlichen Reiche politischer Möglichkeiten gleichsam auf neue Entdeckungen austausen soll. Sie ist nie Willens gewesen, ihre kaum erlangte Freiheit auf ein so gewagtes Spiel zu setzen, und erwartete vielmehr von der Commission, daß ihr dieselbe mit aller Freimüthigkeit freier Bürger, ohne Rücksicht auf Personen und frühere Meinungen, — weder als Hoffschranze der ausübenden Gewalt, noch als Hoffschranze des großen Haufens, — nicht etwa Projekte der a priori möglichen Verfassungen eines Freistaats, oder ein phantastisches Mehrgebot politischen Einflusses, sondern vielmehr das rechte Maas der wahren Freiheit vorschlagen werde; einer Freiheit die mit unserer politischen Bildung, mit der Geschichte unserer Vaterstadt, mit den Vorschriften des hohen Congresses, mit der ehemaligen noch in gesegnetem Andenken schwebenden Verfassung, mit unsern bürgerlichen Verhältnissen, mit der Ordnung im Staate, mit dem nöthigen Ansehen der Obrigkeit und unserer politischen Achtung im Auslande vereinbarlich sey; welche die Herrschaft des anmaßlichen Unverständes entferne, die der Intelligenz sichere, und endlich mit unsern Umgebungen in ungestörter Eintracht fortbauern könne.

Dies ist das einzige und eigenthümliche Commissorium der ganzen Bürgerschaft für die Commission der XIII., welches keine ängstliche Formen der provisorischen Verwaltungsbehörden im voraus in beliebige Fesseln schlagen konnten; dieß ist das vorgesteckte Ziel, welches wir so weit als möglich erreichen müssen, wenn das Labyrinth, in dem die

schuldlose Bürgerschaft seit mehr als zwei Jahren zum Nachtheil ihrer politischen Ehre und ihrer Finanzen herumgetrieben wird, nicht gleichsam von neuem beginnen, wenn sie nicht über den krampfhaften Bewegungen beleidigter Meinungs-Eitelkeiten, über dem politischen Dünkel, welcher, wie Jupiter die Weisheit nur aus seinem eigenen Gehirne springen sehen will, über den intellectuellen Liebchasten politischer Marzisse, die aus Sehnsucht nach ihren Schöpfungen hinstarben, über dem Streben der Herrschüchtigen nach dem alleinigen Genuße der erworbenen Rechte ihrer Mitbürger, über der Hartnäckigkeit mit welcher geistige Armuth ihre geringe Haabe, Vorurtheil, Selbstsucht, Eigensinn und Leidenschaft ihre Geburten vertheidigen, über dem Eigennutze Einzelner, die kostbare Freiheit selbst sammt ihrem Wohlstande untergehen sehen, und entweder von der rohen Menge, oder von der eitelen Mittelmäßigkeit, oder gar von äußerer Gewalt das Geseß erhalten soll.

Der Weg, welcher uns gegenwärtig noch allein zur Freiheit führen kann, ist durch die bisherigen Verwicklungen so eng und schmal geworden, daß wir nicht umkehren können, ohne Alles auf das Spiel zu setzen, also nothwendig vorwärts zu schreiten gezwungen sind. Die Commission hat daher in ihren Vorschlägen, vor allen Dingen die Möglichkeit vorbereiten zu müssen geglaubt, jedem allenfallsigen Mißgriffe mit Hülfe der Erfahrung in ruhiger Prüfung abhelfen zu können, eine Vorsicht die allein das Palladium unserer fortbauernenden Freiheit werden kann.

Die erwähnte Einleitung der provisorischen Staatsverwaltung zur Bildung eines Organs der Bürgerschaft war aber demohngeachtet in ihren Hauptzügen um so zweckmäßiger, als dieselbe nicht allein jedem einzelnen Bürger das Recht gab, seine Ansichten über das Verfassungswesen mitzutheilen, sondern auch zur Benutzung des ganzen Schatzes aller bisherigen Erfahrungen in der Staatsverfassung, das Zusammentreten einer aus drei Rathsgliedern und zehn Deputirten der Bürgerschaft (deren drei aus dem Bürgercollege gewählt wurden) bestehenden Commission veranlaßte, welcher die nöthigen Gutachten eingereicht werden sollten, und zuletzt noch die Bestimmung enthielt, daß, nach dem jedem einzelnen Bürger gestatteten Gehöre und nach vernommenem Gutachten der Commission, die Bürgerschaft selbst über die neu zu erwählende Staatsform entscheiden sollte.

Mit dem 9. Junius 1815 beginnt eine ganz neue Epoche unserer Geschichte. Die Stadt Frankfurt ward sammt ihrem Gebiete für frei erklärt, keine Verfügung des obersten Verwaltungsrathes, keine Ansicht des Generalgouvernements für das ehemalige Großherzogthum Frankfurt in dem Verfassungswesen unserer Vaterstadt, ward von dem hohen Congresse zu Wien bestätigt, keine der verschiedenen Constitutionsentwürfe genehmigt, sondern von den hohen Alliirten, Art. 46 des Congressinstrumentes nur befohlen, daß eine Verfassung festzusetzen sey, deren Einrichtungen auf gleichen Ansprüchen der Bekenner der christlichen Confessionen auf alle bürgerliche und politische Rechte, in allen Beziehungen der Regierung und Verwaltung gegründet werden sollten.

Augenfällig ist es wohl, daß der hohe Congress zu Wien hierbei nicht die Absicht gehabt haben könne, die christlichen Confessionen gleichsam nur idealisch zu personificiren und diesen idealischen Personen gleiche bürgerliche und politische Rechte, gleiche Ansprüche auf das Stadregiment und die Verwaltung zuzusichern, ohne daß die Bekenner der verschiedenen Confessionen selbst, diese Rechte in der Wirklichkeit in Anspruch nehmen sollten; aber eben so einleuchtend bleibt es auch, daß durch diese höchste Verfügung das bereits vorhandene Verhältniß der verschiedenen Confessionen untereinander in Ansehung ihrer Zahl, wider die so eben allgemein ausgesprochene Rechtsgleichheit aller christlichen Confessionsverwandten keinesweges verrückt, und also, gegen die Grundsätze der Gerechtigkeit, keinem Confessionstheile, zum Nachtheile der andern zahlreicheren Confessionsverwandten, größere Ansprüche, mehr Einfluß auf die Staatsverwaltung eingeräumt werden sollte, als dieß sein früheres Verhältniß mit sich bringt.

Unter diesen unlängbaren Voraussetzungen war also für die Bürgerschaft von Frankfurt kein Gebot der hohen Alliirten vorhanden, die ehemalige reichsstädtische, oder irgend eine andere bestimmte Staatsform einzuführen, sondern es lag vollkommen in ihrer Gewalt, sich eine jede freie Verfassung zu geben, durch welche keine Vorschrift des Congress-Instrumentes verletzt ward. Es mußten also in diesem ihrem neuen Werke nur a) die schon den ersten Begriffen eines Freistaats widersprechende, und b) alle mit dem Art. 46 des Congressinstrumentes unverträglich

bürgerliche oder politische Vorrechte einzelner Confessionsverwandten, Bürger, Familien und Corporationen, nothwendig verschwinden.

Die Commission der XIII würde also wahrscheinlich, wenn nur unsere Vaterstadt gegenwärtig in einer Lage wäre, welche erlaubte, sich lange in dem Gebiete neuer politischen Schöpfungen umzusehen, wenn sie selbst von allen bereits vorhandenen Verhältnissen losgezählt, ohne Rücksicht auf die Meinung der Bürgerschaft, nur den eigenen Ansichten hätte folgen können, wohl manche Einrichtung vereinfacht, und auf diese Weise, ohne die Freiheit selbst in Gefahr zu bringen, vielleicht dennoch eine kräftige und wohlfeilere Staatsform vorgeschlagen haben; — allein der von der ganzen Bürgerschaft, und in allen Monitis einstimmig ausgesprochene Wunsch: daß bloß die alte reichsstädtische Verfassung mit den in der Congressacte vorgeschriebenen Bestimmungen und den Erfordernissen des Zeitgeistes wiederum eingeführt werden solle, mußte nothwendig für sie heiliges Gesetz bleiben, von welchem sie sich auch so wenig als möglich entfernt hat.

Nach der eigenen Ueberzeugung der Commission war aber auch dieser Wunsch der Bürgerschaft sehr gerecht; da es, besonders in den gegenwärtigen Conjunctionen, an Uebermaß gränzen würde, die kaum erworbene Freiheit auf die gefährliche Capelle der Experimentalpolitik zu setzen, und das seit mehr als hundert Jahren erprobte Gute sammt aller geschichtlichen Entwicklung der Staatsform dem bloß möglichen Besseren aufzuopfern, welches keine andere Sicherheit als die Meinung einiger Bürger darbietet.

Doch war nur im Jahr 1813 der Moment, wo man — zwar immer in der Voraussetzung einer höchsten Reichsgewalt, — die ehemalige reichsstädtische Verfassung ohne weiteres wieder einführen und durch eine eigene aus der ganzen Bürgerschaft erwählte Commission nach und nach verbessern lassen konnte, welche Verbesserungen dann vielleicht von dem hohen Congresse genehmigt worden wären. Mit dem Mangel einer höchsten Reichsgewalt und unter den vorliegenden Bestimmungen der Congressacte, mußte hingegen diese Möglichkeit gänzlich verschwinden und solche Versuche würden uns späterhin bloß in ein neues Provisorium gestürzt haben. Wo sollte auch wohl gegenwärtig die ehemals über der ganzen Staatsform als Schutz und Wächter der Verfassung und Freiheit, als höchster Gesetzgeber und oberster Richter bestandene reichshofrätliche Gewalt hergenommen, wie die Vorrechte der Geschlechter auf 14 und resp. 7 Rathsstellen, die einzelner Handwerker auf Rathsstellen 3ter Bank, die Vorzüge eines strengen Indignats mit dem Art. 46. des Congressinstrumentes, welcher sämmtlichen hiesigen christlichen Confessionsverwandten ohne Ausnahme (mithin offenbar allen christlichen Bürgern Frankfurt's) gleiche politische Rechte, gleiche Ansprüche auf das Stadregiment und die Verwaltung einräumt, vereinbart, wie ferner der Hauptgrundsatz der alten Verfassung, daß nur vermögende Bürger zu Rathsstellen gelangen, daß die Senatoren aus eigenen Mitteln den Glanz ihrer Würde behaupten und bloß geringe Besoldungen erhalten sollen, mit

dem nöthigen Eifer der Staatsbeamten, ihren größeren Anstrengungen und den weit größeren Bedürfnissen der Zeit, vereinigt, und wie endlich alles dieses mit den unumgänglich nothwendigen Einrichtungen, nicht etwa, wie ehemals unter der aufgelöbten Reichsverfassung, einer aristokratischen Republik, sondern der nun nach den Beschlüssen des hohen Congresses einen eigenen selbstständigen Staate im deutschen Bunde bildenden Freistadt und mit dem Geiste der Zeit in Einklang gesetzt werden?

Was also die Commission thun konnte, um den Wünschen ihrer Mitbürger in dieser Hinsicht Genüge zu leisten, ist geschehen, indem dieselbe in ihrem Vorschlage nur die unumgänglich nöthigen Theile der ehemaligen Reichsgewalt aus dem Schooße der Bürgerschaft selbst hervorgehoben, alle übrigen Staatskörper und Behörden aber stehen gelassen, und bloß einiges in deren innerer Organisation theils auf das erprobte Alte zurückgeführt, theils verbessert hat; so daß diejenigen, welche gegenwärtig, nach unserer so wesentlich veränderten politischen Lage, noch von unbedingter Einführung der alten Verfassung reden, entweder die Sache selbst gar nicht verstehen, oder offenbar nur die geheime Absicht hegen können, unter der falschen Vorpiegelung einer stärkern Annäherung an die alte Verfassung, das jetzige Provisorium zu verewigen und nach neuen Umzügen endlich die ermüdete Bürgerschaft in die harten Fesseln einer reinen Aristokratie mit allen ihren Vorrechten zu schlagen, in welcher sich dieselbe, ohne den ehemaligen wohlthätigen Schuß der Reichsgewalt für die

Verfassung und die Rechte der Bürger, der bloßen Willkühr eines nicht einmal von ihr selbst gewählten Magistrats Preis gegeben sehen würde.

Die lebhafteste Theilnahme der Bürgerschaft an ihrer künftigen Staatsverfassung ward aber in den bis auf die Zahl von 96 angewachsenen Monitis sichtbar genug, und konnte für die Commission nur erhebend seyn. Doch zeigte sich bald, wie übel gewählt die Geschäftsform war, welche man vorgeschlagen hatte. Wenige Monita enthielten ein ganzes System der künftigen Staatsform, und selbst diese wenigen waren in ihren Ansichten unendlich verschieden. Aber es konnte auch niemand, ohne die lächerlichste Anmaßung, Vorschläge kritisiren, die alle wohlgemeynt und von denen fast jeder einzelne an und für sich selbst gut, dennoch schon entweder in der Vorliebe der Bürgerschaft zur alten Constitution, oder in seinen einzelnen Theilen, oder endlich in den verschiedenen Ansichten anderer Bürger Widerstand genug gefunden haben würde. Der andere Theil der Eingaben, welcher sich bloß auf einzelne Zweige der künftigen Staatsverfassung erstreckte, oder besondere Wünsche der Bürgerschaft in sich faßte, enthielt eine große Masse scharfsinniger, sehr gesunder und practischer Ideen, insbesondere aber die einstimmige Abneigung gegen das letzte Verfassungsproject und überhaupt die heißendste Kritik alles dessen was bisher in dem Verfassungswesen vorgeschlagen worden war. Unter diesen Umständen hat die Commission in ihrer Arbeit sowohl manche Ideen derjenigen Monenten, welche ein Ganzes ge-

stalteten, aufgenommen, als auch die reiche Quelle der Einsichten ihrer Mitbürger, in so weit die Vorschläge nicht von dem vorgesezten Ziele abführten, oder offenbar in das Gebiet der künftigen Gesetzgebung gehörten, also künftig erst zur Sprache kommen können, mit dem größten Vergnügen benutzt. Der letzte Theil der Eingaben enthielt Beschwerden über Nahrungseingriffe, welche dem Wirkungskreise der Commission ganz fremd waren und dem der künftigen Regierung überlassen bleiben müssen.

Indessen überzeugte sich die Commission sehr bald aus der Uebersicht aller dieser Monitorum daß neues Leben in unserer Staatsverwaltung das Hauptbedürfniß sey, daß, wenn dieses fehle, auch die besten Einrichtungen schon in ihrem Ursprung wieder erstarren würden, und daß sie also, ohne über den Werth einer jeden dieser Eingaben abzusprechen, vielmehr nur ihren Geist im Großen auffassen, aus dem bisherigen ewigen Zirkel der Constitutionsmacherey, — in welchem die Bestimmungen der gleichgültigsten Einzelheiten für Hauptsachen angesehen und bis es, dem Himmel gefallen haben würde auch über diese eine Menge Köpfe zu vereinigen, die Bürger in dem Genuße ihrer neuen Rechte verhindert wurden, — aus dem Reiche der Phrasen in das Reich der Wirklichkeit übergehen, die wahre Freiheit selbst in großen Zügen kühn in das Leben rufen, bloß die nöthigen Staatsgewalten hinstellen, die fernere Ausbildung alles Uebrigen aber der ruhigen Prüfung eben dieser neugeschaffenen Behörden überlassen, und dadurch sowohl ihren Committenten, als auch sich selbst einen

neuen Weg schaffen müsse, auf welchem dem nun seit dritthalb Jahren andauernden und jedermann zur unerträglich en Last gewordenen provisorischen Zustande der Dinge ein schnelles Ende gemacht werden könne. In dieser Ueberzeugung ist demnach die Mehrheit der Commission von der Ansicht ausgegangen, daß

- 1) mit Beseitigung aller vorigen Verfassungsprojekte die ehemalige reichsstädtische Staatsform, nach dem laut ausgesprochenen Willen der Bürgerschaft und der mächtigen politischen Gewohnheit der Bürger selbst, die alleinige Grundlage sey, auf welche sie ihre Arbeiten bauen müsse, und daß sie sich von dieser Grundlage so wenig als möglich entfernen dürfe; daß man
- 2) bei Auführung des neuen Staatsbaues hauptsächlich nur solche Elemente und Materialien wählen dürfe, deren Kräfte und Wirkungen schon aus Erfahrung bekannt sind, indem die Bewohner Frankfurts schwerlich geneigt seyn möchten, ihre Ruhe dem ungewissen Ausgange politischer Versuche aufzuopfern; daß es
- 3) bei der jetzigen Spannung der Gemüther, besonders aber unter den gegenwärtigen Conjunkturen und bei dem dringenden Bedürfnisse einer baldigen Organisation, schlechterdings unmöglich sey, nach dem eingegangenen Monitis (die zwar über die Annahme der alten Verfassung einstimmig wären, aber in den Modalitäten die höchste Verschiedenheit der Ansichten darboten,) einen vollständigen, in allen seinen Theilen abgerundeten Verfassungsentwurf vorzulegen, und man sich daher, wie oben erwähnt, nur

mit der Aufstellung der Staatsgewalten beschäftigen müsse.

Sie hat ferner wohl gefühlt, daß

- 4) obgleich es für die hiesige Stadt unmöglich, und bei einer ohnehin in drey Instanzen gesicherten Justiz auch unnöthig sey, noch ein eigenes oberstes Justiz-Collegium, wie der ehemalige Reichshofrath war, zu schaffen, dennoch die ehemalige Reichsgewalt in ihrem ganzen übrigen Umfange ersetzt und für die wichtigsten Fälle ein Organ zur Ausübung der Hoheit für die Bürgerschaft, ein Wächter über die Staatsform selbst, ein solcher Schiedsrichter zwischen Rath und Bürger-Colleg in Verwaltungsgegenständen, die diesen beiden Behörden überlassen worden sind, und über welche sie sich nicht vereinigen können, geschaffen werden müsse, dessen Aussprüche Achtung gebieten, und daß die gesetzgebende Gewalt nur diesem Organe der Bürgerschaft anvertraut werden könne, wenn die Freiheit nicht allen Schutz verlieren soll; — daß
- 5) im Falle man nicht etwa nur die Herrschaft der Behörden verändern, sondern der Herrschaft überhaupt vorbeugen will, die zu schaffende Staatsgewalt keineswegs nach dem System des Gleichgewichts zweyen mit gleicher Gewalt versehenen Körpern übertragen werden dürfe, indem diese, wenn sie in ihrer Gegenwirkung beharren, nothwendig den Gang der Geschäfte aufheben und also die Maschine selbst stehen machen, oder in ihrer unmittelbaren Berührung sich nothwendig aufreiben müßten, und folglich bei ihnen alle Gefahren des

- Despotismus in einer ungezügelten Einheit des Willens und der dem Willen gehorchenden Macht, oder im glücklichsten Falle der Widerspruch, daß sie sich auf der einen Seite coordinirt auf der andern subordinirt wären, eintreten würde, sondern daß vielmehr, gleichwie nach unserer alten Verfassung die Gewalten im Rath, Bürgercolleg und dem Reichshofrath vertheilt waren, auch nothwendig die gegenwärtige Staatsgewalt in drei Körper zu vertheilen sey; daß
- 6) wie die Geschichte aller Völker lehrt, eine beständige, immer berathschlagende Versammlung, deren Macht bloß durch die Biegsamkeit der öffentlichen Meinung, nicht aber durch eine andere Gewalt und strenge Vorschriften in festen Gränzen gehalten wird, die größte Geißel der Staaten sey; *daß wir
 - 7) nicht in Griechenland oder Rom sind, wo Sklaven Ackerbau, Künste und Gewerbe für Herren trieben, die ihrerseits bloß dem speculativen Leben oder dem Kriegenachhingen, man also auch in unseren Verhältnissen, bei unseren vielen Bedürfnissen, wo das physische Leben gleichsam das geistige absorbirt, ohne in die Träumereien der gutmüthigen Einfalt zu verfallen, unmöglich die höchste Fürsorge für das Wohl des Staats dem guten Willen abwechselnder, nicht verantwortlicher Repräsentanten allein anvertrauen könne; daß vielmehr, besonders in einem so kleinen Staate, die Gewalten unter sich durch starke Bande vereinigt, die Glieder der ausübenden Gewalt aber durch feste Verhältnisse der Ehre und Substa-

stanz an den Staat, und dieser wiederum an sie gebunden seyn, dieselben mit der möglichsten Achtung umgeben, gegen die Aufwallungen der Phantasie, die Uebereilungen großer Körper, und den bloßen Willen Einzelner in der Repräsentation sicher gestellt werden, demohngeachtet aber immer für alle Handlungen ihrer Verwaltung verantwortlich bleiben müssen. Daß

8) wenn in allen Republiken des Alterthums und der neuern Zeit, außer einigen bald mißlungenen Versuchen in griechischen Städten und zuletzt in Frankreich, der ausübenden Gewalt bedeutender Antheil an der Gesetzgebung eingeräumt worden ist und noch eingeräumt wird; wenn schon Aristoteles diejenigen Staaten in deren Gesetzen dieses nicht verordnet und wo die ausübende Gewalt bloß gehorchend war, vielköpfige Monarchien mit despotischer Gewalt nennt, und von einer solchen Art der Regierung sagt: »daß sie nicht einmal den Namen einer Verfassung verdiene, und dem Dynasten-Regiment in der Oligarchie oder der Tyrannei in der Monarchie zu vergleichen sey;« man doch wohl zu Frankfurt am Main nicht in die Versuchung gerathen könne, eine Ordnung der Dinge zu bilden, welche die Erfahrung von Jahrtausenden bereits überall verworfen hat. Die Commission hat endlich erwogen, daß

9) wenn es nach diesen unlängbaren Wahrheiten durchaus notwendig sey, der ausübenden Gewalt wirklichen Antheil an der Gesetzgebung einzuräumen, dieses entweder auf die Art, wie ehemals, wo dem Rath das ganze Ge-

biet der Gesetzgebung überlassen, und dieser bloß unter die Oberaufsicht des Reichshofraths, dessen Stelle jezo die Bürgerschaft vertreten würde, gesetzt war, oder durch thätige Mitwirkung der ausübenden Gewalt selbst, in einer Versammlung, deren große Mehrheit immer aus Repräsentanten des Volkes bestehen müßte, oder durch ein der ausübenden Gewalt einzuräumendes Veto, oder endlich durch die ihr zu überlassende ausschließliche Initiative geschehen könne. Die Commission hat hierbei, ihrer innigsten Ueberzeugung nach, notwendig die, eine beständige Thätigkeit der Behörden sichernde, Wechselwirkung der Regierung auf die Repräsentation und der Repräsentation auf die Regierung den übrigen Auswegen vorziehen müssen, indem der eine, ohne die beruhigende Stellung der ehemaligen Reichsgewalt, dem unfruchtbarren, reinkritischen Princip die Oberhand über das schaffende einräumen, die Entscheidungen der ausübenden Gewalt niemals feststellen, dieselbe ohne allen Nutzen, oft zum Nachtheil ihres Ansehens, ihre Beschlüsse wieder aufzuheben zwingen, und bei der nothwendigen Beweglichkeit der Repräsentation selbst die Intelligenz und Haltung in der Gesetzgebung niemals sichern würde; der andere, nemlich der eines Vetos, bloß lähmende Kräfte besitzt, und in seinem Gefolge die Stockung der Geschäfte führen, der letzte aber die Repräsentation zu einer Maschine herabwürdigen würde.

Daß in einer guten Staatsverfassung der Bewachte nicht auch zugleich Wächter seyn könne und dürfe ist be-

kannte Wahrheit. In dem vorgeschlagenen gesetzgebenden Körper, welcher über unsere Verfassung zu wachen bestimmt ist, befindet sich daher nicht etwa der zu bewachende Rath selbst, sondern nur 20 Mitglieder desselben, und zwar diese nicht als Repräsentanten des Raths, sondern als Bürger, die den Schatz der in der Verwaltung erlangten Erfahrung mitbringen, die übrige Bürgerschaft aber in einer mehr als dreifachen Mehrheit von 65 Bürgern und unter diesen noch 20 Glieder der ständigen Repräsentation, welche die Erfahrungen der Rathsglieder in der Stadtverwaltung getheilt haben, mithin auch hier dieselbe gleichsam wieder kontrolliren. Durch den in einer solchen Mischung, der Freiheit selbst unschädlich, vorbereiteten beständigen Kampf des schaffenden und erhaltenden Prinzips, der Phantasie und Erfahrung, der Abstraktion und der Wirklichkeit, wird also vielmehr die Wachsamkeit der Repräsentanten selbst, das frische Leben und die nöthige Vielseitigkeit in dieser Versammlung erhalten, und sie in den Stand gesetzt werden, leidenschaftliche Anklagen zu würdigen, die Ehre der Staatsbeamten, vor bewiesener Schuld, unbefleckt zu erhalten, und bei angezeigter Verletzung der Verfassung die Wahrheit von der Unwahrheit zu unterscheiden, indem unsere Republik wohl immer des wohlwogenen Raths einsichtsvoller Repräsentanten der Bürgerschaft bedürfen, aber schwerlich jemals in den Fall kommen wird, daß sie — wie einst Rom — bloß durch das Geschrei der Gänse gerettet werden müsse. Wollten wir aber in dem Überwige des Mißtrauens, welcher alle Staaten zerfließt, unterstellen, daß

jeder in Zukunft von uns gewählte Bürger schon allein durch seine Aufnahme in den Rath auch sogleich seinen frühern Bürgerinn, seine Redlichkeit, seine Liebe zur Vaterstadt und ihrer Verfassung, sein Ehrgefühl und selbst den Willen, seinen Kindern einen unbefleckten Namen zu hinterlassen verlieren müsse, und daß überdies diese wenigen Senatoren alle Unabhängigkeit des Geistes verläugnen, gleichsam nur durch ein Auge sehen, und in einer solchen Versammlung über die große Mehrheit unserer Repräsentanten immer ein sicheres Uebergewicht gewinnen würden, so könnten wir desfalls niemals die Constitution, sondern nur unsere eigene Verworfenheit, Ignoranz und Feigheit anklagen.

Rousseau sagt, die Freiheit sey zwar ein köstliches Gericht, aber schwer zu verdauen. Auch lehrt uns die Erfahrung aller Zeiten, daß das übermäßige Streben nach Freiheit die Völker entweder dem Despotismus eines Einzigen in die Hände, oder zur Pöbelherrschaft führte, ja daß die Bemühungen derjenigen, welche, ohne fortgehende Entwicklung, in einem einzigen Sprunge sogleich zu dem erreichbaren höchsten Punkte der nach ihrer Meinung möglichen bürgerlichen Freiheit gelangen wollten, in der chimärischen Hoffnung das Beste aufzufinden, immer das schon vorhandene Gute zu Grunde gerichtet haben. Wenn also die Staaten nicht ewigen convulsivischen Bewegungen ausgesetzt bleiben sollen, so muß der planlose Schlendrian veralteter Formen verlassen, die Freiheit in starken Zügen festgestellt und die ausübende Gewalt nicht in die Nothwendig-

Zeit gesetzt werden, jedem Irlichte aufgeregter Einbildungskraft des einzelnen Bürgers sklavisch nachzulaufen; es muß vielmehr die Einwirkung ihrer Erfahrung in der ganzen Verfassung so fest gesichert seyn, daß sie alle bloße Aufwallungen der Phantasie, oder des bei großen Körpern gewöhnlichen Enthusiasmus, zu mäßigen im Stande sey; es muß die Entscheidung der streitigen Gegenstände einer ruhigen Prüfung dergestalt ausgestellt bleiben, daß Wahrheit, Recht und Erfahrung von hinreißender Beredsamkeit niemals überwältigt werden und die ausübende Gewalt bei ihrem Kampfe für das Princip der Erhaltung, in ihren gewissenhaften Widersprüchen nur dann unterliegen könne, wenn das Bedürfnis des neuen Gesetzes allgemein gefühlt und der wohlwogene, feste, ruhige Wille von einer großen Mehrheit der Repräsentanten förmlich ausgesprochen worden ist.

In Ansehung der Rechte der verschiedenen christlichen Confessionsverwandten und ihrer Ansprüche auf Staatsämter glaubte die Commission dadurch, daß in ihren Vorschlägen weder ein auf die Bevölkerung, oder den Beitrag zu den Staatslasten gegründetes Maximum im Rathe angenommen, noch sonst ein Princip aufgestellt worden, aus welchem irgend ein Unterschied oder eine Rücksicht auf das Verhältniß der Confessionen hergeleitet werden könnte, sondern vielmehr für jede Confession ein Minimum im Rathe bestimmt, der ganzen Bürgerschaft selbst die Wahl ihrer Repräsentanten überlassen, die gleiche Dotation der Kirchen und Schulen ausgespro-

hen und in Ansehung der Beurtheilung aller Differenzen über kirchliche Angelegenheiten diejenigen Grundsätze befolgt worden sind, welche man neuerdings in den gemischten Schweizercantonen aufgestellt findet, dem wahren Geiste der Vorschriften des hohen Congresses, welcher gewiß weder den Fanatismus aufleben sehen noch Reibungen schaffen wollte, am nächsten gekommen zu seyn, und in den vorgeschlagenen transitorischen Verfügungen auch bewiesen zu haben, daß ihre Grundsätze nicht bloß auf dem Papiere ruhen sollen.

Die Commission war bei dieser ihrer Ansicht vom Ueberzeugung durchdrungen, daß

I. auch in unserm neuen Freistaate der Glaube der verschiedenen christlichen Confessionsverwandten seine Herrschaft nur in der Tiefe des menschlichen Herzens ausüben, sein alleiniger Wirkungskreis die Kirche bleiben müsse und er niemals in dem Staatsleben einen Unterschied der Bürger erzeugen dürfe, weil man eher Mensch, Bürger und Christ überhaupt, als irgend einer christlichen Confession zugethan ist; und daß es das Zeitalter der Finsterniß, in dem sich Herrschsucht und Eigennuß mit dem Mantel des Glaubens bedecken, von neuem hervorrufen hiesse, wenn gegenwärtig, in der christlichen Familie wieder Scheidewände wie ehemals gegen Israeliten, Türken und Heiden aufgeführt, ein Staat im Staate errichtet und die Ausübung der der Gesammtheit aller hiesigen christlichen Bürger zustehenden Hoheit durch Rücksichten auf die ver-

schiedenen Confessionen beschränkt oder gar vereitelt werden sollte; daß

II. der Staat bei der Wahl seiner Beamten unmöglich auf die zufällige Eigenschaft derselben, daß sie zu dieser oder jener christlichen Confession gehören, sondern bloß auf ihre Tüchtigkeit Rücksicht nehmen könne; daß

III. wenn man mit 4000 zur Katholischen und 2000 zur Reformirten Confession gehörenden Seelen, in Besetzung der Staatsämter, gegen 28000 Seelen der Lutheraner eine vollkommene Gleichheit durchführen wollte, nothwendig, wider die, sämtliche Verwandten der christlichen Confessionen, in ihren Ansprüchen auf Staatsämter gleichstellende Congressacte, gegen die Katholiken bei 24000, gegen die Reformirten aber 26000 Lutheraner aller ihrer politischen Rechte beraubt erscheinen müßten; — daß

IV. die Bürger in einem Freistaate, nach ihren verschiedenen Beschäftigungen und nicht nach ihren verschiedenen Confessionen einzutheilen sehen und also wohl einer kirchlichen Gemeinde die Wahl ihrer Kirchenvorstände, niemals aber die Wahl derjenigen Staatsbeamten, welche in der Regierung, nicht etwa bloß ihre Confessionsverwandten, sondern alle christliche Confessionen repräsentiren und im Namen der ganzen Bürgerschaft dem gemeinen Wesen vorstehen, mithin auch das Vertrauen der ganzen Bürgerschaft besitzen müssen, überlassen bleiben könne; daß

V. durch eine genaue Abwägung der Confessionen in dem

Stadtre Regiment, wenn sie auch bei der jährlich abwechselnden Population möglich wäre, nur der Fanatismus erzeugt und genähret werden würde, die sich in der Minderzahl befindenden beiden Confessionsverwandten aber dennoch niemals in der Zahl ihrer Mitglieder der Behörden, sondern nur in deren Talenten, Ehre und Einfluß finden können.

Die Commission glaubte endlich,

VI. im Vertrauen auf den liberalen Geist der hiesigen Bürgerschaft, der zuversichtlichen Hoffnung leben zu dürfen, daß sich die erst seit kurzer Zeit entstandenen Wolken, welche den bisher so heitern Himmel der Einigkeit unter den verschiedenen christlichen Confessionen zu trüben angefangen haben, bald zerstreuen, das entstandene Mißtrauen aufhören und so das herrliche Band der Eintracht unter allen Gliedern der christlichen Familie wieder hergestellt werden wird. Doch aber hat dieselbe gegenwärtig, da eine Vereinigung der verschiedenen Confessionen in Ausübung ihrer geistlichen Rechte oder ihrer Einwirkung auf die Schulen unmöglich durch Gebot, sondern nur aus den geläuterten Ansichten des wahren Christenthums, aus dem reinen Willen für das Gute und aufrichtigem gegenseitigen Wohlwollen hervorgehen kann, gerade um die leider vorhandenen Reibungen aufzuheben und den Gemüthern Zeit zu lassen, ohne Rücksicht auf irgend eine Nothwendigkeit, die Mittel dieser so wünschenswerthen Versöhnung, bloß aus dem Innern ihres Herzens, aus

ihren Wünschen für eine unwandelbare gegenseitige Achtung der Kirchen, aus ihrer Liebe für das Wohl der Jugend und aus der Hoffnung einer besseren Zukunft zu schöpfen, nach den in so vielen Monitis enthaltenen Wünschen das Princip der vollkommenen Trennung der Consistorien und Schulen, aussprechen zu müssen geglaubt.

Die schon durch die Auflösung des Reichsverbands, und der vorigen reichsstädtischen Verfassung im Jahr 1806 aufgehobenen Vorrechte der ehemaligen Patricier hat die Commission, wider die ersten Begriffe eines Freistaats, in welchem das öffentliche Vertrauen und bekannte Fähigkeiten allein Ansprüche auf Staatsämter geben dürfen, und kein Recht auf dieselben in der Wiege denkbar ist, um so weniger wieder aufleben lassen können, als durch eine solche Begünstigung weniger Familien, wie schon erwähnt, auch die Vorschrift des Art. 46. des Congressinstruments verletzt worden wäre.

Aus ähnlichen Gründen sind denn auch die vor mehreren hundert Jahren gestifteten Vorrechte gewisser Handwerker auf Stellen der dritten Rathordnung zu Gunsten sämmtlicher Handwerker aufgehoben, übrigens aber in unserm republikanischen Staate dem ganzen Handwerksstande, so wie dem Adel- und Gelehrten- und dem Handelsstande als solchen eine bestimmte Theilnahme am Stadregimente überlassen, und überhaupt von den Rathswahlen kein Bürger ausgeschlossen worden, welcher sich durch die

in einem Freistaate allein denkbaren Vorrechte, nemlich durch vorzügliche Eigenschaften auszeichnet.

Obgleich die Commission bey Anordnung der Wahlen gar wohl die Schwierigkeiten der vorgeschlagenen Abtheilungen der Bürgerschaft zur Bildung eines Wahlcollegs gefühlt hat und einige Mitglieder derselben der Meinung waren, daß, zur Vereinfachung der Form, die erste Wahl in den Quartieren zu vollziehen und den auf diese Weise erwählten Wahlmännern eine Auswahl der Repräsentanten nach Ständen vorzuschreiben, und so das allgemein gewünschte Ziel in letzter Instanz zu erreichen rathsam seyn dürfte, so glaubte die Mehrheit doch bei der erstern Idee stehen bleiben zu müssen, überzeugt daß, da sich die Bürger der verschiedenen Stände vollkommen, die Einwohner der Quartiere aber nur wenig kennen, gewiß auch in den vorgeschlagenen Abtheilungen, welche übrigens keinen Rang oder Auszeichnung gewähren, die Wahlen am besten ausfallen müssen; und daß da hauptsächlich von der Wahl der Wahlmänner alles abhängt, wenn diese tüchtig ausgefallen, eine gute Wahl der Repräsentanten selbst nicht mehr zweifelhaft seyn könne.

Sodann mußte nothwendig der Grundsatz, daß die ständige Repräsentation, besonders in ihrem erhöhten Wirkungskreise, neu zu erwählen sey, von der Commission ausgesprochen werden, indem sie

a) auf keine Weise, im Widerspruch mit dem von ihr so eben anerkannten, uneingeschränkten, pöblich unabhängigen Wahlrechte der Bürgerschaft, diesem Rechte

wenn auch nur in ihren Vorschlägen, vorgreifen, oder dasselbe beschränken konnte; sodann

- b) schon allein ein solcher Abgang der Form das nöthige Vertrauen der Repräsentanten geschwächt und ihnen jede moralische Gewalt entzogen, auch
- c) einen Unterschied unter den künftigen Repräsentanten der Bürgerschaft, in unmittelbar aus ihrem Schooße gewählte und in Masse übergegangene gestiftet, somit die würdigen Glieder des jetzt bestehenden Bürgercolleges im voraus in Ansehen und Vertrauen gegen die hinzukommenden Repräsentanten tiefer gestellt haben würde, durch einen solchen Mißgriff aber allein schon Reibungen und Zwietracht entstehen konnten; endlich aber
- d) die Commission den jetzigen Herren 5tern unmöglich das Recht, auch als Repräsentanten der Bürgerschaft unter den 75 Wahlmännern oder den 45 Stellvertretern der Bürgerschaft im gesetzgebenden Körper zu erscheinen, entziehen, oder sich berufen fühlen konnte, wider deren eigene öffentliche Erklärung vom 6. Novbr. 1815: „ihre Vollmacht in die Hände der Bürgerschaft niederlegen zu wollen“ Vorschläge zu machen, bey welchen wenigstens die Möglichkeit vorhanden war, daß sie zuerst dem üblichen Bürgercollege selbst und dann der ganzen Bürgerschaft mißfallen könnten.

Der Rath aber durfte nach der Meinung der Commission nicht neu erwählt werden, weil

- 1) wohl die Beweglichkeit und Abwechselung der Volksrepräsentanten in der Natur eines jeden Freistaats liegt,
und

und also auch durch deren Verwirklichung niemand beleidigt werden kann, hingegen eine neue Wahl der vom früheren Zustand unserer ehemaligen Verfassung herkommenden salarirten Staatsdiener schon an und für sich eine Absezung in sich begreifen, sodann auch

- 2) die Concurrnz zu ganz neuen Rathswahlen alle Leidenschaften und vorzüglich den Eigennuz in Bewegung setzen, den möglicherweise ganz neu erwählten Rath ohne alle praktische Kenntniß der Geschäftsführung hinstellen, und die Durchführung eines solchen Vorschlags der Stadt selbst ungeheure Ausgaben veranlassen würde.

Wenn also die Commission den Ausdruck ihres Dankgefühls für die vielen patriotischen Dienste, welche die Herren 5ter dem Gemeinwesen in der bisherigen Stadtverwaltung geleistet haben, nothwendig den Grundfägen aufopfern mußte, so wird die Bürgerschaft, welcher es, wie natürlich, vollkommen frei steht, ihr Wahlrecht im Ganzen oder theilweise auszuüben, die also in der neuen Staatsform eben so gut ein ganzes Collegium, als dessen einzelne Glieder mit ihrem Vertrauen umgeben kann, gewiß bei den neuen Wahlen durch ein erneuertes Vertrauen und erweiterten Wirkungskreis diese Verdienste zu erkennen, zu ehren und zu belohnen wissen; und nicht weniger in der vorgeschlagenen Vermehrung des Rathspersonals durch ihre Wahl sowohl die Bestimmungen der Congressacte erfüllt, als auch die schönsten Hoffnungen für die Zukunft vorbereitet sehen.

Über auch in Ansehung der Herren Stadtgerichtsräthe würde die Commission gerne dem Gefühle der Achtung gefolgt seyn, welche sie diesen würdigen Männern gewidmet hat, und dieselben ohne weiteres in den Rath aufzunehmen, vorgeschlagen haben, wenn das frühere Verhältniß derselben sie nicht gänzlich vom Senate und dem mit diesem von jeher unzertrennlich verbundenen Syndikate geschieden hätte, und wenn gegenwärtig nur von Bestätigung der Gerichtspersonen, nicht aber von der Wahl neuer Senatoren die Rede wäre, die Commission also dem wichtigen Rechte der Bürgerschaft, diese ihre neuen Senatoren zu wählen, nicht vorzugreifen oder solches zu verletzen befürchtet, und andernteils nicht die Ueberzeugung gehegt hätte, daß ihre Mitbürger, in deren Macht es, wie schon bei dem College der Herren Hier gesagt worden, allein liegt, ihr verfassungsmäßiges Wahlrecht, sowohl in Ansehung ganzer Körper als deren einzelner Glieder, auszuüben, bekant mit den Eigenschaften dieser Männer, gewißlich deren Verdienste durch ihre Wahl zu einem höhern Wirkungskreis anerkennen, und durch diesen Beweis des allgemeinen Vertrauens denselben einen noch größern Anspruch auf die öffentliche Achtung verleihen werden.

Zu dem gesetzgebenden Körper mußte man aber eben so wohl dem Rath und der ständigen Repräsentation als der übrigen Bürgerschaft die Wahl ihrer Glieder selbst überlassen, wenn nicht eine Verwirrung der Begriffe entstehen und die Intelligenz dem leeren Mißtrauen nachgesetzt werden sollte.

Daß in einem rein republikanischen Staate, bei dem gesetzgebenden Körper, dessen sämmtliche Mitglieder nur als Bürger erscheinen, die Beobachtung des sonst statt findenden Ranges wegfallen mußte, um so mehr als man auch, da sich schon im Rathe selbst, in der ständigen Repräsentation und unter den übrigen Deputirten der Bürgerschaft Personen aus allen Ständen befinden, ohne die heftigsten Widersprüche keine Rangordnung einführen könnte, vielmehr jede Trennung der Glieder eines solchen Körpers nur Kastengeist herbeiführen würde, und gerade in dem vorgeschlagenen Durcheinandersitzen aller Glieder dieser Versammlung nach dem Loose die schönste Verbrüderung des Rathes und der Bürgerschaft gestiftet, das sicherste Unterpfand immerwährender Eintracht geschaffen seyn wird; — daß der gesetzgebende Körper die bewaffnete Macht im Staate bestimmen und ordnen soll; — daß dem Bürgermeisteramt, nach dem Geiste unserer alten Verfassung, sein eigenthümlicher Wirkungskreis im Rathe wiedergegeben, das Criminalamt und die Polizei unter den jährlich wechselnden jüngern Bürgermeister gestellt, und der letzteren, nach einer vorgängigen neuen Organisation, mit Ausschluß der Baupolizeisachen, zur Uebersicht des Ganzen und besseren Erhaltung der polizeilichen Verhältnisse mit den benachbarten Staaten, ein Centralpunkt gelassen worden; — daß eine Handelskammer, mit bestimmten zur Beförderung der Handlung nützlichen Attributionen errichtet, und eine gemischte Centralfinanzdeputation geschaffen werden soll, welche, ohne alle Einmischung in die Verwaltung, gleichsam als das Auge der Bürgerschaft das Eigenthum des

Staats, dessen Einkünfte und Ausgaben zu bewachen und in Finanzgegenständen ihren Rath zu ertheilen hat; — daß die frühere Unabhängigkeit der verschiedenen Consistorien und Kirchenvorstände aller christlichen Confessionen, das Sanitätsamt, die alte Gerichtsverfassung mit ihrer Beweglichkeit, mit allen die Freiheit der Personen und des Eigenthums sichernden Bestimmungen, Vorschriften und Rechtsmitteln, in der verbesserten Form eines *Judicii formati* wieder hergestellt, den bey der provisorischen Organisation offenbar gewordenen Fehlern und Mißbräuchen der untersten Justizbehörde abgeholfen, auf solche Weise eine unparteiische, so viel möglich gegen die Einwirkung der menschlichen Leidenschaften geschützte, wohlfeilere Rechtspflege eingeführt, die noch von dem französischen System herrührenden Verordnungen, welche der Bürgerschaft mit Recht verhaßt sind, alsbald abgeschafft, alle andere aber einer neuen Prüfung unterworfen werden sollen; — daß man endlich zwar die kaum geschaffenen drei Gewalten, wenigstens so lange bis die Leidenschaft verraucht seyn wird, gegen die Rückwirkungen beleidigter Meinungsseitigkeiten, gegen die ersten Angriffe des politischen Muthwillens und der unbesonnenen Neuerungsucht schützen mußte, dennoch aber kein in sich abgeschlossenes Werk, über dessen einzelne Worte die Bürgerschaft nach seiner Annahme zu rechten haben könnte, geschaffen, sondern vielmehr derselben die Möglichkeit vorbereitet zu haben glaubt, an der Hand der Erfahrung und auf dem verfassungsmäßigen Wege der ihr überlassenen Gesetzgebung, jeden Mißgriff, jedes Gebrechen der Staatsform abändern zu können; — dies alles wird wohl in den Augen

derer, welche aufrichtig das Gute wollen, eben so wenig einer weitern Ausführung und Rechtfertigung, als die übrigen in den einzelnen Artikeln des vorgeschlagenen neuen Bürgervereins enthaltenen klaren Bestimmungen eines Commentars bedürfen.

Die reine Herrschaft der Gesetze im Staate ist nur ein schöner Traum, den die wohlwollende Phantasie gerne verwirklichen möchte. So lange aber die Welt steht, ist diese Herrschaft nirgends erschienen, und so lange die Menschen Menschen sind, wird sie auch niemals erscheinen! Das Gesetz ist an und für sich ein todter Buchstabe, welchem Handlung allein Kraft und Leben giebt, und diese Handlung wird ewig das Werk leidenschaftlicher Menschen, mithin das höchste Problem der Staatskunst eine Form bleiben, in welcher diese Menschen so zusammengestellt sind, daß aus ihren Reibungen nur das Gute hervorgehen kann. Täglich werden die Gebote Gottes übertreten, wo sollten wir also menschliche Gebote hernehmen, welche die Menschen nicht noch öfter zu verletzen geneigt seyn würden? — Sie sind sich fast immer und überall in ihren Hauptneigungen und Leidenschaften gleich geblieben, und die Wirklichkeit hat noch alle diejenigen zu Schanden gemacht welche, in den Schöpfungen der Einbildungskraft Sicherheit gegen Mißbräuche im Staatsleben suchend, unserm Geschlechte Eigenschaften andichteten, die mit der gewöhnlichen Menschennatur im Widerspruch stehen, oder nur wenigen Auserwählten anzu gehören pflegen. Gleichwie nun im bürgerlichen Leben der einzelne Mensch die Summe seiner Kräfte stets zu vermehren

sucht, so strebt auch im Staate die ausübende Gewalt unabläßig nach Erweiterung ihres Wirkungskreises, und es wäre unrecht aus dieser natürlichen Tendenz ein Verbrechen machen zu wollen, da ja eben dieses Streben allein die Thätigkeit erhält und der mächtigste Hebel zu allen großen Anstrengungen für das Gute ist. Wenn es also für den Staatsgesetzgeber die erste Pflicht bleibt, die Einwirkung der öffentlichen Meinung auf die Verfassung zu sichern und das schaffende Prinzip im Staate immer lebendig zu erhalten, so muß er auch der ausübenden Gewalt einen gewissen Spielraum lassen, in dem sie sich frei bewegen kann, dagegen aber feste Grenzen vorzeichnen, welche sie niemals überschreiten darf, wenn ihr Streben nicht endlich in Eigenmacht und Willkühr ausarten soll.

Eine bestimmte und beschränkte Gewalt ist, in den Augen der Edlen, beim Staatsregimente immer die sicherste und beste, weil sie dabei nicht allein selbst aller Verantwortlichkeit entgehen, sondern auch denen ein Zaum angelegt wird, die nicht so denken wie sie; und weil überhaupt nur, wenn das schaffende mit dem erhaltenden Prinzip im Staate im Gleichgewicht bleibt, die Freiheit der Staatsbürger erhalten werden kann. Wie neu man jedoch in dieser Kunst noch ist, beweiset besonders das letzte wohlgemeinte Verfassungsproject, welches nicht einmal das Princip einer Trennung der Gewalten enthält, und in Rücksicht des achtbaren Bürgercolleg's den redendsten Beweis abgiebt, wie gutmüthig weit das politische Vertrauen gehen könne, wenn man, über die Persönlichkeit der Gegenwart beruhigt, in dem Horizonte

seines Gesichtskreises keine Wolken sieht, die den ewigen politischen Frieden stören dürften, und in den Absichten derer, die bewacht werden sollen, keine Gefahren für die Freiheit erblickt. Man erwog bei diesem Projecte nicht, daß wenn auch die Guten kein Gesetz nöthig haben, um auf dem Wege der Ordnung zu bleiben, es doch im Staatsleben unerlässliche Pflicht sey, darüber zu wachen, daß den Bösen ein festes Ziel gesteckt werde, und dieses Ziel von ihnen nicht übersprungen werden könne. Es war eine Folge dieses bloß auf die Gegenwart berechneten politischen Vertrauens, daß, nach dem erwähnten Projecte, unsere die Hoheit besitzende Bürgerschaft im Widerspruche mit diesem ihr von jeher angestammten und durch die Congressacte bestätigten Rechte nirgends selbstthätig, sondern vielmehr in Bezug auf die ganze Staatsverwaltung gleichsam nur als ein müßiger willensloser Zuschauer erscheint; — daß sich nicht allein, wie billig, die ausübende und richterliche, sondern auch sogar die gesetzgebende Gewalt, mithin sämtliche Attributionen der Souveränität, alle Staatsgewalten, in den Händen des Magistrats eines Freistaats vereinigt fanden; — daß sich der Senat selbst ergänzen, das Bürgercolleg aber in den geringen Wirkungskreis seiner ehemaligen Befugnisse in der reichsstädtischen Verfassung eingeschränkt bleiben, und ebenfalls auf eine Weise ergänzt werden sollte, welche, bei übersüßigen Formen, das beständige Einströmen der öffentlichen Meinung in diese Behörde keineswegs sicher stellt.

Es war ferner eine Folge dieses Vertrauens, daß die wichtigsten und wohlthätigsten Wirkungen der ehemaligen Reichsgewalt,

nemlich die der Oberaufsicht über unsere ganze Staatsform, der besondern Wachsamkeit über die Gesetzgebung und Verwaltung, als einer alles im Großen leitenden und beschließenden höchsten Macht, deren Dafeyn schon allein jede Verletzung der Verfassung, jeden Gewaltstreich in der Geburt erstickt, in dem fraglichen Constitutionsentwurfe gänzlich übersehen, und anstatt derselben gleichsam nur ein Schiedsrichter in denjenigen Fällen, in welchen Rath und Bürgercolleg nicht einverstanden wären, aufzustellen für nöthig gefunden ward, ohne zu bedenken, daß ein solcher isolirter nur für einen einzelnen Act geschaffener Körper, er bestehe nun aus 9 oder 42 Gliedern, in der Wirklichkeit niemals eine unpartheiische und gründlich erwogene endliche Entscheidung zu Stande gebracht haben würde, indem die Anzahl der Personen, welche Unabhängigkeit des Geistes und Vermögens genug besitzen, um bei wichtigen die ganze Bürgerschaft betreffenden Contestationen allen Einwirkungen der Partheien zu widerstehen, schon an und für sich überall sehr geringe ist, dabei die Sache gewöhnlich auf den Ausschlag einer einzigen Stimme ankommen und überdies eine solche Behörde kein Mittel in Händen haben würde, die ausübende Gewalt zu einer reinen wirklichen Ausführung ihrer Entscheidung zu nöthigen, wenn solche gegen dieselbe ausgefallen wäre. Wer über die Welt kennt, weiß auch welchen Werth die Entscheidungen einer Behörde, über Gegenstände die die Leidenschaften der Partheien in Bewegung setzen, haben können, wenn deren Ausführung blos von dem guten Willen der unterliegenden Parthei abhängig ist.

Bei diesem Projecte war aber auch noch die allergößte Gefahr übersehen, nemlich die, daß in einem Staate, wo alle Gewalten ohne Einschränkung in den Händen der ausübenden Macht liegen, eine herrschende Parthei im Senate, (dem die Gesetzgebung ohne Unterschied und Ziel überlassen ist, der also mit leichter Mühe und ohne zu befürchtenden verfassungsmäßigen Widerspruch des Bürgercollegs, alle seine Wünsche schon allein im Wege der Gesetzgebung erreichen kann) und eine herrschende Parthei im Bürgercollege, zum Nachtheil der Freiheit und Rechte der übrigen Bürgerschaft sich vereintgen können; es war nicht dafür gesorgt, auf welche Weise in einem solchen Falle die Gutgesinnten im Rathe und Bürgercollege und in der Bürgerschaft, von allen gesetzlichen Bestimmungen verlassen, ohne wie in Creta zu dem schrecklichen und gefährlichen Mittel eines allgemeinen Aufstandes der Bürgerschaft, oder zu fremden Mächten ihre Zuflucht zu nehmen, den Unmässigen, oder gar der Tyrannei der vereinten Gewalten ein Ende machen könnten.

Über auch in der Zusammensetzung des Rathes selbst und in der Gerichtsverfassung fand die Bürgerschaft keine Sicherstellung ihrer Freiheit. Durch die, in einem so kleinen Freistaate, wie der unsrige, ganz unanwendbare absolute Trennung der Justiz von der Verwaltung würde der Rath, in seinem Innern zerrissen, Haltung, Kraft, Ansehen und alle Vielseitigkeit verlieren; durch die Unbeweglichkeit der Richter, gerade in erster Instanz, wo die über Wohlstand, Ruh und Vermögen der Familien

vorzüglich entscheidenden Einleitungen der Rechtsfachen vorgenommen werden, dürfte wohl Justizdespotismus und Bureaukratie, welche der Sicherheit der Personen und des Eigenthums so gefährlich sind, herbeigeführt, endlich aber durch die in dieser Organisation der Gerichte enthaltene wichtige Beschränkung der nach der alten Verfassung in allen Sachen ohne Unterschied zulässigen Rechtsmittel, dem Verletzten die letzte Zuflucht, der letzte Trost, durch unpartheiische Justiz zu seinem Rechte zu gelangen, geraubt worden seyn.

Die Commission der XIII ist von ganz andern Ansichten ausgegangen, deren Grundzüge hier noch näher angedeutet werden müssen:

1) Die in großen Reichen nützlichen Springfedern sind in dem kleinern Spielraum unserer Staatsmaschine schlechterdings unanwendbar; die Staatskörper einer Freistaat müssen enger zusammen leben, als die eines großen Landes; alle Wohlthaten der alten Staatsform, sollen sogleich wieder hergestellt, alle Hindernisse dieser Wohlthaten unverzüglich weggeräumt, die Freiheit der Menschen und des Eigenthums von neuem befestigt und die Freiheit der Presse in so weit sicher gestellt werden, als dieses mit den allgemeinen Staatsanordnungen Deutschlands verträglich ist;

2) die Bürgerschaft muß überall zur Selbstthätigkeit berufen und ihr die in einem Freistaate besonders wichtige völlig unabhängige Wahl ihrer Repräsentanten allein überlassen werden;

3) ein großer selbstständiger Körper ist zu bilden, in welchem die Bürgerschaft, unter heilsamer, jede Ueber-eilung, jeden Einfluß der Partheien abwendenden Formen, über die Unverletzlichkeit der Staatsverfassung wacht und ausschließlich das Recht der Gesetzgebung in seinem ganzen Umfange übt; dessen Achtung gebietende Entscheidungen in allen Fällen eintreten, wo die stehenden Behörden nicht einstimmig sind, welcher aber dadurch, daß er sich nur zu bestimmter Zeit im Jahr aus eigenem Rechte versammelt und auch wieder in einer bestimmten Zeit auflöst, der Freiheit niemals gefährlich werden kann;

4) der künftige Rath soll durch die Aufnahme einer, unmittelbar von der Bürgerschaft selbst erwählten, bedeutenden Zahl neuer Mitglieder und der Gerichte in seinen Schooß, an Kraft und Ansehen gewinnen, in dem Vertrauen und der Liebe der Bürgerschaft gleichsam wiedergeboren, durch die Bestimmungen seiner innern Organisation aber der persönliche Einfluß, wenn er in Zukunft auf Abwege führen wollte, unschädlich gemacht werden;

5) diesem Rath zur Seite wird eine vielseitige, ständige Repräsentation stehen, welche durch Volkswahl geschaffen, mit größerm Ansehen, in einem größern Wirkungskreis, ihre Thätigkeit dem gemeinen Besten widmen kann, und deren Erfahrung in der Staatsverwaltung immer zugleich mit derjenigen des Rathes bei der Gesetzgebung erscheint, mithin auch da wieder zum Gegenge-

wichte der ausübenden Gewalt dient; ohne daß dadurch die Wirksamkeit der letzteren gehemmt wird;

6) zur nöthigen Erhaltung des regen Lebens in der Staatsform selbst, und damit diese mit der öffentlichen Meinung immer im Einklang bleibe, muß bei den künftigen Rathswahlen die Bürgerschaft selbst eine solche Theilnahme ausüben, daß bei jeder Wahl das öffentliche Vertrauen und die Kenntniß des Bedürfnisses derjenigen, welche bereits in der Staatsverwaltung sind, zu gleichen Theilen einwirke und, zur sichern Entfernung aller Begünstigungen Einzelner, über das Resultat einer solchen Vorwahl endlich noch der Zufall entscheiden;

7) jedes mit den klaren Bestimmungen der Congressacte unverträgliche Vorrecht der Geburt, der Familien, Corporationen und einzelner Theile der Bürgerschaft soll verschwinden und allen Bürgern die sich durch Talente auszeichnen, die Laufbahn der Ehre eröffnen; aber auch denjenigen Ansprüchen widerstanden werden, welche die Ansprüche und Rechte anderer verletzen;

8) eine nach deutscher Art und Sitte, in drei Instanzen gesicherte, unparteiische Rechtspflege wird durch Beweglichkeit der Justizbeamten in erster Instanz und bei Straf- und Confiscationsfällen durch Stellung des Fiscus unter die Gerichte, die Bürgerschaft gegen Justizdespotismus und Bureaucratie schützen; endlich aber soll

9) nur die Stellung der drey Hauptssäulen des Staats geordnet, jede hülfsame Veränderung in der Verfassung,

sobald dieselbe nicht einseitiges Treiben der Partheien, sondern wahres Bedürfnis geworden ist, möglich gemacht, und die Verantwortlichkeit der Staatsbeamten auf eine Weise gesichert werden, daß dadurch weder das Ansehen der ausübenden Gewalt leiden, noch weniger aber in den nothwendigen Wirkungen der Verwaltung irgend eine Hemmung entstehen könne.

Bei der Bildung des gesetzgebenden Körpers ist die Commission von dem Gesichtspunkte ausgegangen, daß nach den Warnungen der Geschichte und dem Beispiel aller wohlgeordneten Staaten, der ausübenden Gewalt reelle Mitwirkung bei der Gesetzgebung eingeräumt werden müsse, wenn wir nicht in einem Fieberanfall kindischer Eitelkeit das Buch der Erfahrung absichtlich von uns werfen und unsere Zeit und politische Ehre in Experimenten verlieren wollen. Sie hat geglaubt, daß wenn die Repräsentanten freier Bürger, in einer Versammlung vereint, und in der Mehrheit von 65 Individuen, die Einwirkung der Erfahrungen von 20 Rathsgliedern auf ihre eigenen Beschlüsse fürchten wollten, wenn sie nicht den Muth hätten, ihre Ansichten, ihre Wünsche für das Gute in Gegenwart dieser ihrer Mitbürger aus dem Rath offen heraus zu sagen und zu verfechten, so müßte man entweder schon im voraus das größte Mißtrauen in ihre Einsichten, in ihren wahren und lebendigen Sinn für das Gute setzen, oder die ganze Bürgerschaft wegen ihrer Feigheit nicht der Freiheit würdig halten. Die Commission lebt der Ueberzeugung, daß eine gute Verfassung die immer un-

fruchtbare rein-kritische Vernunft dem schaffenden Geiste unterordnen und kein Spielwerk des Muthwillens mit der ausübenden Gewalt zulassen, aber auch kein Hospital werden dürfe, in welchem sich die Schwachen ausruhen; daß aus der Beförderung der Freimüthigkeit die Freiheit selbst, aus den Reibungen der Erfahrung mit den Schöpfungen der Phantasie die Sicherstellung gegen lähmende Einseitigkeit, und aus dem Kampfe der Vernunft mit der Trägheit und den Vorurtheilen der Menschen allein von jeher Wahrheit und Recht hervorgegangen sind.

Die Commission der XIII ist von der ganzen Bürgerschaft unmittelbar und ausschließlich zur Prüfung aller, seit zwey Jahren erschienenen Verfassungsprojekte und zur Abfassung eines endlichen Gutachtens über das künftige Verfassungswesen ernannt. Sie hat aber, wie schon erwähnt, den ihr vorgeschlagenen Geschäftsgang aus guten Gründen nicht für zweckmäßig und ausführbar gehalten, sondern vielmehr einen anderen Weg zur Beendigung der Sache eingeschlagen, und übergiebt nunmehr das Resultat ihrer Arbeit dem Urtheile und der Prüfung ihrer sämtlichen Mitbürger.

Das jezige übliche Collegium der Herren 51er hat sich als Staatskörper in seinem beschränkten, durch die alte Verfassung bedingten Wirkungskreise, da bekanntlich dem Rathe allein, unter der Oberaufsicht des Kaiserlichen Reichshofraths, das ganze Gebiet der Gesetzgebung überlassen war, wohl in der Stadtverwaltung, aber nicht im Gebiete der Staatsgesetzgebung, besondere Kenntnisse und Erfahrungen

erwerben können, und was dessen einzelne Mitglieder betrifft, welche sich, außer ihren verfassungsmäßig auf die Administration beschränkten Erfahrungen, eine vielseitige Bildung im Gebiete der Wissenschaften eigen gemacht haben, so sind deren politische Ansichten theils schon durch die frühern Entwürfe, theils durch das von ihnen genehmigte letzte Verfassungsproject, theils in besondern Monitis, hinlänglich ausgesprochen und überdies können denselben keine größere Rechte eingeräumt werden, als allen übrigen auf gleiche Bildung Anspruch machenden Bürgern.

Das Gutachten einer von der Bürgerschaft zur Prüfung aller bisherigen Verfassungsentwürfe und Erstattung endlicher Gutachten in dem Verfassungswesen besonders geschaffenen Commission noch der Prüfung oder dem Gutachten der von der Bürgerschaft nicht zu solchem Zwecke berufenen bürgerlichen, rein-administrativen Behörde der Herren 51er unterwerfen wollen, hieße nicht allein den lächerlichsten Zirkel schaffen, in welchem der Geprüfte wiederum Prüfer, der Prüfer nochmals Geprüfter und endliche Gutachten von den Begutachteten selbst wiederum begutachtet werden müßten, sondern auch in den Widerspruch verfallen, daß der zu administrativen Geschäften bestimmte Commissarius über den Committenten oder über die Arbeit einer zu politischen Zwecken von diesem Committenten besonders geschaffenen Commission urtheilen sollte, somit dieses kaum geschaffene Organ der Bürgerschaft selbst herabwürdigen und endlich die Dankbarkeit für die von dem üblichen Collegio der Herren 51er bisher

in der Administration geleisteten wichtigen Dienste in eine Abhängigkeit der ganzen Bürgerschaft von den politischen Meinungen einzelner Glieder desselben verwandeln. Nach diesen unläugbaren Wahrheiten ist also dadurch, daß die Bürgerschaft drei Glieder der Commission der XIII aus dem Collegio der Herren 5ter erwählt hat, alles geschehen, was der Anstand nur immer gebieten konnte, und die Commission der XIII würde ihre eigenen Pflichten gegen die Bürgerschaft verletzen, wenn sie gegenwärtigen Vorschlag dem Collegio der Herren 5ter zur Prüfung unterlegen wollte. Schliesslich erklären die unterzeichneten, von Eobl. Bürgerschaft erwählten Deputirten allen ihren theuern Mitbürgern, daß die Commission der XIII den gegenwärtigen Vorschlag keineswegs als ein von menschlichen Irrthümern freies Muster politischer Intelligenz, als eine vollendete Schöpfung unserer zukünftigen Staatsform, sondern nach ihrem besten Wissen und Gewissen bloß als den einzigen Ausweg betrachtet habe, auf welchem die Bürgerschaft mit Ehre aus den bisherigen Verwickelungen zur wahren Freiheit gelangen, zugleich aber auch ihre übrigen gerechten Hoffnungen und Wünsche in dem ruhigen Wege der ihr überlassenen verfassungsmäßigen Gesetzgebung erreichen könne.

Johann Gottlieb Dieß.
 Johann Peter von Leonhardi.
 Johann Ludwig Henkelmann.
 Moriz von Bethmann.
 Ludwig Daniel Jaffoy.
 Heinrich Frank von Lichtenstein.
 Anton Kirchner.

Gehorsamster Bericht

an

hochpreißlichen Senat,

nebst

Entwurf

einer

Constitutions-Ergänzungs-Acte,

abseits.

der im Constitutionswesen hiesiger freien Stadt nieders
 gesetzten Commission der XIII.

Mit Anlagen unter Zahlen 1, 2, 3 und 4.

Hochpreisslicher Senat!

Untersogene Commission der XIII giebt sich die Ehre in der Anlage Nr. 1 das Generalprotokoll über alle von hiesigen christlichen Bürgern in Ansehung des Constitutionswesens eingereichte Wünsche und Erinnerungen, nebst den letztern selbst, im Faszikel unter Zahl 2, gehersamst zu überreichen.

Ein auch nur cursorischer Ueberblick derselben ergiebt schon, daß viele dieser Eingaben zum Fache der Constitution gar nicht gehören; andere aber nur einzelne Zweige der Verfassung berühren, so daß nur etliche sich über das Ganze verbreiten.

Alle diese Eingaben haben inzwischen ad aedes der Mitglieder der Commission zirkulirt, ehe man zu den Discussionen darüber und über ein zu fassendes Resultat in fortgesetzten Sitzungen übergieng. Auch über diese Discussionen und deren successive Resultate sind Protokolle geführt worden, die wir in der Anlage 3 beilegen. Es

muß aber wohl bemerkt werden, daß man sich gleich Anfangs der Discussionen vorbehalten hat, alle Beschlüsse, bis zur endlichen Abfassung eines Resultats nicht in dem Verstande für bindend anzusehen, daß man nicht nach reiferer Erwägung, Abänderungen, Verbesserungen, Modifikationen, ja wohl die gänzliche Aufhebung derselben in folgenden Sessionen sollte vornehmen können. Weit entfernt, Wandelbarkeit und unsichern Gang daraus ableiten zu dürfen, wird der billige Beurtheiler, wenn er sich zumal die Stimmung und die Verschiedenheit der Ansichten, sowohl des Publikums als der Commissionsmitglieder selbst, unter welchen sie zusammen berufen worden, ins Gedächtniß zurückruft, darinnen nur das patriotische Bemühen finden, mit Beseitigung alles Eigensinnes und aller Selbstschmeichelei in beharrlicher Vorliebe für eigene Ansichten, die Arbeiten unter Benützung der Materialien, welche sowohl die gedruckten Constitutionsentwürfe, als die geschriebenen Monita lieferten, auf den so allgemein gewünschten Zweck einer endlichen Beruhigung der löbl. Bürgerschaft hinzuleiten. Liegt es nun gleich in der Unmöglichkeit, alle Eingaben nach dem Wortinhalt der Bekanntmachung vom 15. Jan. 1816 einzeln mit Gründen der Berücksichtigung und Nichtberücksichtigung zu begleiten, weil dazu weder Zeit noch Papier hinreichen würden, wenn auch nach der Beschaffenheit des Gegenstandes ein solches Beginnen als ausführbar sich denken ließe, so findet doch gewislich nach der Publikation unsers Entwurfs, ein jeder, entweder in der Bestätigung der alten Verfassung oder in dem gemachten Zusatz

und Abänderung derselben, sein Monitum erledigt, in sofern es nemlich in das Constitutionsgeschäft einschlägt. Nicht zu gedenken, daß die am Schlusse beigefügte Einleitung der Uebergabe aller Monitorum an die gesetzgebende Versammlung, einem jeden die Möglichkeit der Benützung gemeinnütziger Vorschläge für die Zukunft sichert.

Uebrigens sollte und wollte die Commission keinen systematischen Entwurf einer neuen städtischen Verfassung liefern. Sie glaubte vielmehr sich in wenigen Sätzen:

- 1) auf die Herstellung, und nach veränderten Umständen, Vermehrung aller bürgerlichen alten Rechte und Freiheiten;
- 2) auf die Organisation einer Behörde, welche in wahrem republikanischen Sinne das vormalige Reichsoberhaupt und den Reichshofrath ersetzen, auch die in der Erfahrung sich noch künftig als nöthig darstellenden Verbesserungen, aus uns selbst ausgehend, möglich und ausführbar machen könne, beschränken; anbei
- 3) in Beherzigung des Zeitgeistes, und dessen, was die Bürgerschaft von ihren zu achtenden und zu verehrenden Obern und Regierenden, an Einsichten und Thätigkeit erwartet, und was die zu beobachtende Gleichheit der Rechte aller drei christlichen Religionsverwandten erheischt, eine verbesserte Einrichtung der Verfassung und Wahlart des Rathscollégs und der Gerichte vorschlagen; so wie endlich
- 4) eine wahre ständige Bürger-Repäsentation herstellen zu müssen.

Diese Hauptrückichten glaubt man in dem unter Zahl 4 beiliegenden per majora beschlossenen Entwurf einer Ergänzungssakte neben andern allgemeinen Wünschen, als zum Beispiel, der in einer gelehrten Abhandlung des Herrn Professors Planck zu Göttingen kürzlich so sehr empfohlenen genauen Absonderung der kirchlichen Verhältnisse und Schulanstalten der verschiedenen Confessionen, unter sorgfältiger Wahrung der Rechte des Staats, allerdings erreicht zu haben. Werke der Menschen dürfen auf absolute Vollkommenheit eben so wenig als auf allgemeinen Beifall Anspruch machen. Genug schon, wenn nur die Bahn zur Erreichung einer weiteren Verfassungsbildung und Vervollkommnung in unserm Entwurfe eröffnet worden ist.

Ungeachtet die Commission weit entfernt ist Einem hochedeln Rath jede beliebige Weise der Selbstberathung durch und mit Andern in dieser Sache beschränken zu wollen, so muß sie doch erklären, daß die von der gesammten Bürgerschaft zu diesem Geschäfte eigens gewählte Repräsentation es nicht passend findet, daß das noch bestehende sonst sehr schätzbare, aber mit dieser Befugniß in keinem Betrachte verfassungsgemäß begabte Bürgercolleg zu einer officiellen und collegialischen Beurtheilung dessen, was der gesammten löbl. Bürgerschaft zur Prüfung, Annahme oder Nichtannahme vorgelegt werden soll, aufgefordert werde. Gleich jedem andern Bürger steht desselben Mitgliedern frei, bei der Abstimmung in den Quartieren individualiter für oder wider zu stimmen, nicht aber collegialisch über die Ansichten und Vorschläge Specialbevoll-

mächtigter der gesammten christlichen Bürgerschaft sich zu äußern.

Wir schließen mit der Bemerkung, daß die vorgeschlagene Wahl von 20 neuen Rathsgliedern uns wohl nicht als eine Verübung gegen das hiesige Stadtararium angerechnet werden kann. Dieses Mittel wurde bekanntlich zur Zeit des abgeschlossenen Bürgervertrags, um das Vertrauen der Bürgerschaft in den Rath aufs neue zu erhöhen, gleichfalls mit Nutzen angewandt; und die, in der Wiener Congressacte anbefohlene Gründung der hiesigen Stadtverfassung auf die Gleichheit der drei christlichen Confessionen erfordert dessen Anwendung zur jetzigen Zeit noch in einer andern und dringenderen Hinsicht. Außerdem besteht der Rath, die ad corpus senatus gehörige Syndiken mit eingerechnet, dermalen nur aus 34 Personen, bestand aber vorhin mit Einrechnung der 5 Syndiken aus 48. Die Vermehrung im Verhältniß zur alten Zahl, beträgt mithin nur 6. Hierzu kommt, daß ein außerordentlicher Commissarius ad publica, und sieben Räte des Gerichts erster Instanz bereits vollen Rathsgelalt genießen, mithin durch deren Wahl in den Senat, dem Stadtarario schlechterdings keine neue Ausgabe verursacht werden würde. Die vom Bürgercolleg selbst seit einem Jahr mit eingeleitete und bewilligte Salarienerhöhung kann auch hierunter nichts ändern, weil solche als in Gründen der Billigkeit beruhend, auch unter der alten Verfassung hätte erfolgen müssen.

Noch bleibt uns der Wunsch übrig, daß Ein hochedler Rath und löbl. Bürgerschaft in diesem Entwurf einer Con-

stitutionsergänzungsacte, welche die Commission nur in ihrem Ganzen, und in ihrem Zusammenhang, mithin nur nach ihrer unveränderten Vorliegendheit, für ihr Werk anerkennen kann — jenes Bestreben nach der Begründung des fortdauernden Wohls des hiesigen gemeinen Wesens finden möge, welches die Commission bei dessen Abfassung, nach dem Zeugnisse ihres Gewissens, einzig belebt hat.

Endlich erbittet sich die Commission die Erlaubniß mit schuldiger Hochachtung und gewidmeten Verehrung zeichnen zu dürfen, als

Eines hochpreislichen Senats

gehorsamste Commission der XIII und in deren Namen

Johann Büchner, Syndicus.

Johann Peter Febr. v. Leonhardi.

Johann Gottlieb Dieß, J. U. Dr.

Kraft besondern Auftrags nach Anlage Lit. A.

Frankfurt, den 29. Junius 1816.

Litt. A.

Auszug Protocolls der Commission der XIII. d. d. Frankfurt 25. Juni 1816.

Nachdem man heute mit der Redaction der Constitutionsergänzungsacte nebst dazu gehörigem Bericht an C. C. Rath zu Ende gekommen, ward beschlossen:

daß beide Aufsätze nomine colectivo der Commission von dem bisherigen Präsidenten derselben Herrn Syndico prim. Büchner und den beyden ältesten Deputirten Ettl. Bürgerschaft Freiherrn von Leonhardi und Herrn Dr. Dieß unterschrieben, auch von ihnen die Einreichung besorgt, und zu ihrer desfallsigen Legitimation Extractus protocollis gefertigt und dem Bericht beygelegt werden soll.

In fidem

Dr. Eder,

Actuarius Commissionis.